



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Gesundheit
Herr Pascal Strupler
Direktor
3003 Bern

Ort, Datum
Ansprechpartner

Bern, 31. August 2012
Martin Bienlein

Direktwahl
E-Mail

031 335 11 13
martin.bienlein@hplus.ch

Psychologieberufeverordnung: Anhörungsantwort von H+

Sehr geehrter Herr Strupler

Als Spitzenverband der öffentlichen und privaten Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder auf nationaler Ebene. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Spital- und Klinikwesens ist gross; es beschäftigt immerhin rund 4 Prozent der Erwerbstätigen in der Schweiz. Viele Mitgliedinstitutionen von H+, vor allem psychiatrische Kliniken sowie Kliniken der Rehabilitation, Palliativmedizin, Psychosomatik und Geriatrie, beschäftigen Psychologen. Psychotherapeuten, Klinische Psychologen, Kinder- und Jugendpsychologen sowie Neuropsychologen arbeiten mit der Ärzteschaft in multiprofessionellen Behandlungsteams und haben damit eine nicht mehr wegzudenkende grosse Bedeutung in der stationären und in den Klinikambulatorien erlangt.

Leider müssen wir seit Jahren immer wieder feststellen, dass H+ bei Vernehmlassungen und Anhörungen von Vorlagen aus Ihrem Amt nicht begrüsst wird, obwohl wir vom betreffenden Geschäft materiell betroffen wären. Wir haben uns diesbezüglich bereits mehrmals schriftlich an Sie oder Ihren Rechtsdienst gewandt. Nun müssen wir leider im Zusammenhang mit der Anhörung über die Psychologieberufeverordnung einmal mehr feststellen, dass H+ nicht zum Kreis der angeschriebenen Organisationen gehört; wir haben bloss zufällig davon erfahren. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Unsere Mitgliedinstitutionen verfügen einerseits mit ihren Fachspezialisten über das entsprechende Know-how und sind andererseits interessiert daran, relevante arbeitgeberspezifische Anliegen einzubringen. Es kann nicht sein, dass das Bundesamt für Gesundheit ausschliesslich die Fachspezialisten anhört, die vielfach gleichzeitig auch ihre eigenen berufsständischen Interessen vertreten. Im Sinne einer ausgewogenen Anhörung ist es entscheidend, auch die Bedürfnisse der Arbeitgeberseite zu kennen. Damit wir sowohl das in den H+ Mitgliedinstitutionen vorhandene Fach-

wissen wie auch die Interessen der Kliniken als Arbeitgeber einbringen bringen, bitten wir Sie, H+ künftig bei Vernehmlassungen und Anhörungen direkt zu begrüssen, die unsere Mitglieder betreffen.

Unsere nachfolgende Vernehmlassungsantwort beruht auf einer Umfrage bei unseren Mitgliedern.

Wir begrüssen, dass der Bund eidgenössische Weiterbildungstitel in den Fachgebieten der Psychologie national regelt, diese anerkennt und schützt. Wir unterstützen grundsätzlich klare Regelungen und Kriterien bezüglich Anforderungen an die Ausbildung von Fachpsychologen, insbesondere der Psychotherapie, Kinder- und Jugendpsychologie, Klinischen Psychologie und Neuropsychologie.

Psychologen nehmen an Bedeutung zu

Grundsätzlich befürworten wir eine Angleichung der Aus-, Weiter- und Fortbildungssystematik der Psychologen an jene der Ärzteschaft. Wichtig für uns ist auch, dass damit die Anerkennung für die Entschädigung der Leistungen klarer wird. Die Regelung der Aus- und Weiterbildungsbedingungen der PsychologInnen ist für uns auch von Bedeutung im Zusammenhang mit dem dramatischen Fehlen von ausgebildeten Schweizer FachärztInnen für Psychiatrie. Aufbauend auf diese Regelungen können vermehrt Leistungen durch Fachpsychologen erbracht werden.

National einheitliche Qualitätsvorschriften für die Weiterbildungsgänge

Grossen Wert legen wir auf eine gute Regelung der Qualitätsvorschriften für die Weiterbildungsgänge der Psychologie.

Wir gehen davon aus, dass die universitären Ausbildungen für die Psychologen – Forschung und Lehre – analog den ärztlichen Berufen gelten wird (KVG Art. 49).

Für die Fachrichtung Neuropsychologie begrüssen wir eine universitäre Anbindung der postgradualen Weiterbildung in Neuropsychologie. Wenn es um die Regelung der Anerkennung der Neuropsychologie geht, ist zu berücksichtigen, dass heute im Rahmen der Abrechnungsberechtigung gegenüber den eidg. Sozialversicherern nach UVG, MVG und IVG bereits eine Äquivalenzprüfung für Neuropsychologen stattfindet.

Weitere Weiterbildungsabschlüsse nicht per se ausschliessen

Das Parlament hat in Art. 8 Abs. 1 des Psychologieberufegesetzes die Fachgebiete festgelegt, in welchen aus seiner Optik eidgenössisch anerkannte Weiterbildungstitel erworben werden können. Ferner hat es den Bundesrat ermächtigt, auf dem Verordnungsweg nach Anhörung der Psychologieberufekommission weitere Fachgebiete und Weiterbildungsabschlüsse zu bezeichnen. Diese Regelung ist abschliessend und bedarf keiner Ausführung, sofern der Bundesrat derzeit keine weiteren Fachgebiete und Weiterbildungsabschlüsse ins Auge fasst. Wir erachten es zweckdienlicher, zuerst die Organisationen anzuhören, bevor explizit weitere Fachrichtungen ausgeschlossen werden, wie es in der Vorlage heute der Fall ist (Art. 1 Abs. 1).

Dauer der Weiterbildungsgänge nicht nachvollziehbar, Teilzeitmodelle stärken

Wir erachten es als notwendig, die Dauer für die Weiterbildungsgänge zu regeln. Die vorliegende Regelung in Art. 2 wird aber sehr kontrovers beurteilt.

Die Argumentation für die unterschiedliche Dauer der Weiterbildung in Psychotherapie gegenüber jener in Klinischer Psychologie, Kinder- und Jugendpsychologie und Neuropsychologie ist für viele Betriebe nicht nachvollziehbar und aus deren Praxiserfahrung nicht fundiert. Kommt dazu, dass heute in einigen Bereichen Programme etabliert sind, die von der Dauer her erheblich von den nun vorgeschlagenen Zeitdauern abweichen. Wir bitten Sie deshalb, die Dauer der einzelnen Weiterbildungsgänge fundiert zu überprüfen und zu begründen.

Teilzeitweiterbildungen sollen nach der Vorlage in der Dauer um maximal die Hälfte von Vollzeitweiterbildungen verlängert werden können. Aus unserer Sicht ist hier unzureichend berücksichtigt, dass davon ein Grossteil Psychologinnen sind, die häufig während der Weiterbildung gleichzeitig auch Familienaufgaben haben. Für diesen Fall ist eine weitere Verlängerung des Zeitrahmens der Teilzeitweiterbildung in Art. 2 Abs. 3 vorzusehen.

Gleichwertigkeitsprüfung: rasch vollziehen

Wir befürworten, dass eine Kommission die Gleichwertigkeit und Echtheit von ausländischen Ausbildungsabschlüssen prüft (Art. 3). Allerdings befürchten wir, dass es damit zu Verzögerungen im Rekrutierungsprozess bei Psychologen aus dem Ausland kommen kann. Wir fordern, dass die Kommission die Abschlüsse äusserst rasch prüft.

Gleiche Rahmenbedingungen für ambulant und stationär tätige PsychologInnen

Falls für selbständig tätige PsychotherapeutInnen die direkte Abrechnung zu Lasten der Krankenversicherung zugelassen wird und die heute erforderliche ärztliche Delegation wegfallen sollte, müssten im Sinne der Gleichbehandlung diese Voraussetzungen auch für ambulante psychotherapeutische Leistungen in Spitälern und Kliniken gelten.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anmerkungen berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor